

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.11.2017

Geschäftszeichen:

III 43-1.56.4-77/14

Zulassungsnummer:

Z-56.428-1021

Geltungsdauer

vom: **28. November 2017**

bis: **28. November 2022**

Antragsteller:

Hesse GmbH & Co.

Lacke und Beizen

Warendorfer Straße 21

59075 Hamm

Zulassungsgegenstand:

Mit dem "Hesse PUR-Glasfarblack DB 42105-FT" beschichtete Glaswerkstoffe als nichtbrennbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des "Hesse PUR-Glasfarblack DB 42105-FT" (im Weiteren als Glasfarblack bezeichnet) sowie der damit einseitig beschichteten Glaswerkstoffe als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1¹ bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Glasfarblack darf für die einseitige Beschichtung von nichtbrennbaren Glaswerkstoffen (Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹ bzw. der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1²; Mindestdicke 6 mm, Mindestrohdichte 1350 kg/m³) eingesetzt werden.

1.2.2 Die mit dem Glasfarblack beschichteten Glaswerkstoffe dürfen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich als nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1¹ bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}) verwendet werden.

Der Abstand der beschichteten Glaswerkstoffe zu gleichen oder anderen flächig angrenzenden Baustoffen muss mindestens 80 mm betragen.

1.2.3 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der beschichteten Glaswerkstoffe und daraus hergestellte Bauelemente zusätzlich zur Beschichtung gemäß Abschnitt 1.1 mit weiteren Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Die vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich das Brandverhalten und den Gesundheits- und Umweltschutz des Glasfarblacks und der damit beschichteten Glaswerkstoffe.

Die Eignung im Hinblick auf Anforderungen aus spezifischen Anwendungen der aus den beschichteten Glaswerkstoffen hergestellten Bauprodukte und Bauteile werden in den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder weitergehenden bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen (z. B. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung) geregelt. Die darin enthaltenen Bestimmungen für die Verwendung der beschichteten Glaswerkstoffe sind zu beachten.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der "Hesse PUR-Glasfarblack DB 42105-FT" muss aus einem in beliebigen Farben hergestellten Farblack auf Polyurethan-Acrylat-Basis bestehen, der im Verhältnis 5:1 mit dem Härter "Hesse PUR-Härter DR 4076-0001" zu mischen ist.

Die Nassauftragsmenge des fertig gemischten Glasfarblacks muss $\leq 130 \text{ g/m}^2$ betragen.

2.1.2 Die für die Beschichtung mit dem Glasfarblack vorgesehenen Glaswerkstoffe müssen eine Mindestdicke von $\geq 6 \text{ mm}$ haben und die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹ bzw. der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1² erfüllen.

¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 5 -

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten.

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501 1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.428-1021

Seite 4 von 6 | 28. November 2017

2.1.3 Die mit dem Glasfarblack beschichteten Glaswerkstoffe müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1¹, Abschnitt 5.2, bzw. der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}, Abs. 11.7, erfüllen.

2.1.4 Die Zusammensetzung der Bauprodukte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Glasfarblacks und der damit beschichtete Glaswerkstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie die Kennwerte des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel des Glasfarblacks und des Härters muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder auf dem Beipackzettel anzugeben:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.428-1021
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten der beschichteten Glaswerkstoffe:
nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A2 bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) – gemäß Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Glasfarblacks und des Härters mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁴ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen -> LBO -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe Mai 2017

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend bzw. sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend bzw. sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁵

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Die Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit von Konstruktionen, die aus den beschichteten Glaswerkstoffen hergestellt werden, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

3.2 Brandverhalten

Die mit dem Glasfarblack beschichteten Glaswerkstoffe sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1¹ bzw. Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1²).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Die beschichteten Glaswerkstoffe und daraus hergestellte Bauelemente dürfen entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

4.2 Vor dem Beginn des Auftrags des Glasfarblacklacks ist zu überprüfen, dass die zu beschichtenden Glaswerkstoffe die Anforderungen gemäß Abs. 2.1.2 erfüllen.

4.3 Die Beschichtung der Glaswerkstoffe mit dem Glasfarblack muss unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1.1 enthaltenen Angaben zum Mischungsverhältnis mit dem Härter und der maximal zulässigen Nassauftragsmenge erfolgen.

4.4 Es sind die Verarbeitungshinweise des Herstellers des Glasfarblack zu beachten.

4.5 Der Unternehmer, der den Glasfarblack für die Beschichtung von Glaswerkstoffen einsetzt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Beschichtung der Glaswerkstoffe den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (Muster für diese Bestätigung s. Anlage 1). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hergestellt hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Datum der Beschichtung:

.....

- Name und Kennwerte des Glaswerkstoffs, der mit dem Glasfarblack beschichtet wurde

.....

Anwendung gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.428-1021

Hiermit wird bestätigt, dass

- der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-56.428-1021 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) ausgeführt wurde(n).

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Mit dem "Hesse PUR-Glasfarblack DB 42105-FT" beschichtete Glaswerkstoffe als nichtbrennbare Baustoffe

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1